

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 265/2015
Beschlussvorlage		
Finanzmanagement	öffentlich	☒
Janski, Benjamin	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Bauen und wirtschaftliche Betriebe	9	25.11.2015
Haupt- und Finanzausschuss		01.12.2015
Rat der Kreisstadt Mettmann		15.12.2015

Rettungsdienstgebühren

Finanzielle Auswirkungen Ja; siehe Verwaltungserläuterung

Kosten

Produkt 02.02.05 – Notfallrettung und Krankentransporte

Haushaltsjahr 2016

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung des Stadtkämmerers:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Betriebskostenrechnung und der Gebührenbedarfsberechnung für 2016 wird zugestimmt.

2. Die nachfolgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung wird beschlossen:

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Gebühren
für den Einsatz und die Benutzung
der städt. Kranken- und Rettungstransportwagen
vom 13.12.1989 (27. Änderung vom _____)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am.....folgende Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der städt. Krankentransportwagen (KTW) und Rettungstransportwagen (RTW) werden getrennte Gebühren erhoben.

Für den Einsatz und die Benutzung der städt. Krankentransportwagen (KTW) werden folgende Gebühren erhoben:

	EUR	bisher EUR
Mindestgebühr bis 20 km	180,35	175,15
jeder weitere Kilometer	2,56	2,56

Für den Einsatz und die Benutzung des städt. Rettungstransportwagens (RTW) werden folgende Gebühren erhoben:

	EUR	bisher EUR
Mindestgebühr bis 20 km	347,98	409,56
jeder weitere Kilometer	2,56	2,56

§ 2

§ 7 erhält folgende Fassung:

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

§ 3

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen

CDU

SPD

Die Grünen

FDP

AfD

UBWG

PIRATEN/LINKE

Fraktionsloses Mitglied

Bürgermeister

Verwaltungserläuterung:

Die für den Rettungs- und den Krankentransportwagen (RTW/KTW) aufzuwendenden Kosten sind aus der Betriebskostenrechnung (Anlage 1) im Einzelnen ersichtlich. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 1.172.196 € (Vj. 1.130.639 €).

Auf Basis eines von der Stadt Mettmann in Auftrag gegebenen Gutachtens erhöhen sich die Personalkosten von 527.662 € auf 585.196 €. In den Vorjahren war die Rückstellungszuführung zu gering bemessen. Der Ansatz der Position „Kosten Fernmeldezentrale“ kann hingegen um 20.000 € im Vergleich zum Vorjahr reduziert werden. Aufgrund der Herabsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes von 7% auf 6,75% sinkt trotz Neuanschaffungen der Ansatz für die Verzinsung des Anlagekapitals.

Die Gebühren im KTW- bzw. im RTW-Bereich verändern sich im Vergleich zum Vorjahr folgendermaßen:

	Gebühr 2015	Gebühr 2016	Differenz	Veränderung in %
KTW	175,15 €	180,35 €	5,20 €	3,0 %
RTW	409,56 €	347,98 €	-61,58 €	-15,0 %

KTW (Krankentransportwagen):

Im KTW-Bereich erhöhen sich die zu verteilenden Kosten auf 368.813 € (Vj. 332.076 €).

Dieses hängt u.a. mit dem Verlustausgleich des Jahres 2014 i.H.v. 45.841 € zusammen, der auf eine Abweichung von geplanten und tatsächlich durchgeführten Einsätzen zurückzuführen ist. Trotz Erhöhung der kalkulatorischen Einsatzzahlen im KTW-Bereich um 7,9 %, steigt der Gebührensatz um 3,0 %. Wurde bei der letzten Kalkulation mit 1.896 Einsätzen gerechnet, werden für die diesjährige Kalkulation 2.045 Einsätze berücksichtigt.

RTW (Rettungstransportwagen):

Im RTW-Bereich reduzieren sich die zu verteilenden Kosten auf 898.842 € (Vj. 901.033 €).

Die Mehrarbeitsvergütungen, zu deren Zahlung die Stadt Mettmann am 19.04.2013 vom Verwaltungsgericht Düsseldorf rechtskräftig verurteilt wurde, werden wie in der letzten Kalkulation berücksichtigt. Der zu erstattende Betrag wird, wie mit den Kostenträgern vereinbart, auf vier Jahre gleichmäßig aufgeteilt. Des Weiteren ist in diesen Kosten der Verlustausgleich des Jahres 2014 i.H.v. 76.238 € enthalten.

Aufgrund der Erhöhung der kalkulierten Einsatzzahlen von 2.200 auf 2.583 um 17,4 % sinkt der Gebührensatz um 15,0 %.